

Interpellation Robert Meyer (SD): Lumengo-Skandal: Was kehrt die Stadt Bern gegen Wahlfang und Wahlfälschung vor?

Der Fall des Bieler SP-Nationalrats Ricardo Lumengo, dem inzwischen nicht nur sog. Wahlfang sondern sogar Wahlfälschung vorgeworfen wird, erschüttert das Vertrauen in die korrekten demokratischen Abläufe. Der Fall wirft (nebst der juristischen Seite) vor allem auch Fragen im Bereich des Wahlrechts auf. Da Wahlfang oder Wahlfälschung ein Wahlergebnis verfälschen können, ist es aus Sicht des Wahlrechts doch sehr stossend, dass ein solcher Fall – wie bei Herrn Lumengo – erst drei Jahre später an die Öffentlichkeit gelangen. Damit wurde den betroffenen (eventuell sogar betrogenen) andern Parteien die Möglichkeit einer Wahlbeschwerde entzogen.

Ich frage den Gemeinderat an:

1. Bestehen klare Weisungen an die Wahlausschüsse in der Gemeinde Bern, die sicherstellen, dass Wahlfang und/oder Wahlfälschung (Stichwort gleiche Handschriften) erkannt wird?
2. An wen gehen Meldungen über diesbezügliche Anhaltspunkte/Verdachtsfälle?
3. Haben Verdachtsfälle (nebst juristischen) auch Folgen auf die Veröffentlichung (allenfalls deren Aufschiebung) des amtlichen Wahlresultats?
4. Innert welcher Frist können andere Parteien Wahlbeschwerden einreichen?
5. Ist sichergestellt, dass solche Verdachtsfälle zumindest den direkt betroffenen (durch die Manipulationen benachteiligten) Parteien mitgeteilt werden (allenfalls aus Gründen der Unschuldsvermutung in anonymisierter Form), und dies so rechtzeitig, dass sie ihre Rechte wahrnehmen (sprich Wahlbeschwerde einreichen) können?
6. Kam es in den letzten zehn Jahren zu Verdachtsfällen auf „Wahlfang“ oder Wahlbetrug in der Stadt Bern? Wenn ja, wie viele?
7. Wie viele davon führten zu rechtskräftigen Verurteilungen?
8. Wie viele davon haben mutmasslich ein Wahlresultat beeinflusst?
9. Kann in der Stadt Bern auf Stufe Gemeindewahlen ein Wahlfang oder Wahlbetrug nebst strafrechtlichen Konsequenzen auch zu einer Korrektur eines Wahlresultats führen?

Bern, 11. März 2010

Interpellation Robert Meyer (SD), Peter Bühler, Peter Wasserfallen, Ueli Jaisli, Simon Glauser, Manfred Blaser, Rudolf Friedli, Thomas Weil, Erich J. Hess

Antwort des Gemeinderats

Zu den Fragen 1 und 2:

Der Stimm- bzw. Wahlausschuss wird regelmässig geschult und auf die Problematik von möglichen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen und Wahlen aufmerksam gemacht. Die Mitglieder des ständigen Ausschusses melden allfällige Unregelmässigkeiten ihrem jeweiligen Präsidium. Dieses kontaktiert die Wahlleitung (Stadtschreiber, Vizestadtschreiberin und Stimmregister). Die Wahlleitung stellt sicher, dass bei Verdachtsfällen alle Zählkreispräsidien

informiert werden und die Kontrolle aufeinander abgestimmt wird. Bei Wahlen besteht eine Zweitkontrolle durch die Kontrollgruppe, welche allfällige Verdachtsfälle ebenfalls der Wahlleitung rapportiert. Schliesslich besteht eine Drittkontrolle durch die Bildschirmzentren, wo die handschriftlichen Wahlzettel und Änderungen elektronisch erfasst werden. Alle Verdachtsfälle werden durch die Wahlleitung geprüft. Unregelmässigkeiten werden dem Untersuchungsrichteramt gemeldet.

Zu Frage 3:

Ja, wenn ein begründeter Verdacht besteht und die Unregelmässigkeit das Resultat beeinflussen könnte. Die Bekanntgabe des Resultats würde in einem solchen Fall entweder aufgeschoben oder die Ergebnisse würden unter Vorbehalt publiziert.

Zu Frage 4:

Die Frist zur Einreichung einer Wahlbeschwerde beträgt 10 Tage ab dem Urnengang (Art. 67a des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BGS 155.21]).

Zu Frage 5:

Die Wahlleitung meldet Verdachtsfälle dem Untersuchungsrichteramt. Dieses ist primär zuständig für die Kommunikation im Zusammenhang mit Strafuntersuchungen. Die Stadtkanzlei würde einen Verdachtsfall publik machen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe besteht. Dies ist der Fall, wenn eine Möglichkeit besteht, dass das Wahlresultat durch die Straftat beeinflusst worden ist.

Zu Frage 6:

In den letzten 10 Jahren gab es drei Fälle von Unregelmässigkeiten im Bereich der Wahlen und Abstimmungen. Zwei Fälle betrafen die Fälschung von Unterschriften bei Initiativbegehren. In einem Fall wurde ein Wahlvorschlag gefälscht, indem Stimmberechtigte ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen als Unterzeichnende des Vorschlags aufgeführt wurden. Fälle von rechtswidriger Beeinflussung der Wahlberechtigten oder von Fälschungen von Wahlzetteln sind in der Stadt Bern in den letzten 10 Jahren nicht bekannt.

Zu Frage 7:

In einem der genannten Fälle kam es zu einer strafrechtlichen Verurteilung. Dies war der Presse zu entnehmen.

Zu Frage 8:

Keiner.

Zu Frage 9:

Ja, wenn das Resultat unter Vorbehalt bekannt gegeben oder eine Beschwerde eingereicht wurde und es durch eine Straftat massgeblich beeinflusst wurde.

Bern, 5. Juli 2010

Der Gemeinderat